



Corona-Hygieneplan der Theodor Haubach Schule

angelehnt an den ergänzenden Muster-Corona-Hygieneplan für alle staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg, 5. überarbeitete Fassung, gültig ab 01.11.2020

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21	2
2. Abstands- und Kontaktregeln.....	3
2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler	3
2.2. Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal	3
2.3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln.....	4
3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen	5
4. Persönliche Hygiene	5
4.1. Umgang mit Symptomen	6
4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene.....	6
5. Raumhygiene	7
5.1. Raumkonzept.....	7
5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten	7
5.3. Reinigung an Schulen	8
5.4. Hygiene im Sanitärbereich	8
6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport	8
7. Mittagessen, -pausen und Trinkwasserversorgung	9
8. Infektionsschutz im Schulbüro	9
9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe	10
10. Konferenzen und Versammlungen	10
11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen.....	10
12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer	11
13. Dokumentation und Nachverfolgung.....	11
14. Akuter Coronafall und Meldepflichten.....	12

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes sowie auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg und ist von allen staatlichen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren.

Dieser Plan gilt ab dem 01.11.2020 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros sowie für Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Senators vom 28. Juli 2020 sowie die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

1. Durchführung des Regelbetriebs im Schuljahr 2020/21

Hierbei ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen an Schule Beteiligten eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1. Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

THS Verhaltensregelung im Unterricht:

- a. Ich gehe auf direktem Weg an meinen Tisch (mit Namen markiert).
- b. Ich halte ausreichend Abstand zu Kindern und Lehrer*innen.
- c. unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln, körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.
- c. Ich trinke nur aus meiner eigenen Flasche.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen– auch in weiteren Lerngruppen (Lernförderung) lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen. Die Ausnahme ist in der Randbetreuung: dort werden die Jahrgänge VSK, 1-2 im „Fischmarkt“ und die Jahrgänge 3-4 im Hafen zusammen betreut.

Auch im Ganztags gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Allgemeinen gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Rechtsverordnung darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und werden in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt.

Im Unterricht sollen Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden.

THS Verhaltensregelung im Unterricht für das Kollegium:

- a. Es gilt für alle Erwachsenen (pädagogisch als auch nichtpädagogisch) auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Maskenpflicht.
- b. Am Lehrerpult kann während einer stillen Arbeitszeit die Maske abgenommen werden. Im Gespräch bleibt die Maske aufgesetzt.

THS Verhaltensregelung in der Betreuung für das Kollegium:

- a. Es gelten dieselben Regelungen wie im Punkt THS Verhaltensregelung im Unterricht (...).
- b. Die Betreuung findet unter Aufrechterhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen statt.
- c. Es bleibt wichtig diese Regelungen auch in der Notbetreuung aufrecht zu erhalten um die

SuS bei der Umsetzung der neuen Regelungen zu unterstützen und das Infektionsrisiko einzudämmen

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Der Schulalltag wird so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Jede Jahrgangsstufe hat einen eigenen Schuleingang und einen eigenen Ausgang im Gebäude, um zu ihrem Klassenraum bzw. zu ihren Jahrgangsfloren zu kommen.

Die Klassen haben feste Treffpunkte in den Jahrgangsbereichen auf dem Schulhof. Dort werden sie morgens von den Klassenlehrer*innen oder Fachlehrer*innen abgeholt und gehen gemeinsam zu dem zugeordneten Eingang.

In den Pausen gibt es zugewiesene Areale für die Jahrgangsstufen. Diese wechseln wöchentlich. Ausnahme: die VSK bleibt bis auf Weiteres am Holzschiff. Die Areale sind farblich markiert, Pläne hängen in den Klassen aus.

Die Schülerinnen erhalten Farbbänder, die sie in den Pausen tragen sollen. Diese Farbbänder weisen darauf hin, in welcher Jahrgangsstufe das jeweilige Kind ist.

Nach der Pause warten die Klassen in ihren Pausenbereichen und werden dort von ihren Klassen- und Fachlehrer*innen abgeholt. Sie gehen über die zugewiesenen Jahrgangseingänge zu ihren Klassen.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben. In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

- a. Jahrgang 1-4 kommt ohne Eltern/ Begleitung auf das Schulgelände.
- b. Treffpunkt der Lerngruppe am festen Standort auf dem Schulhof. SuS werden dort abgeholt.
- c. Gemeinsames Betreten des Schulgebäudes, direkter Weg zum Lernort nach bekannten Wegekonzept.
 - Eingang Jg 1 + VSK: Neubau
 - Eingang Jg 2: Hafen
 - Eingang Jg 3: Haupteingang Altbau
 - Eingang Jg 4: Eingang Neubau hinten

THS Verhaltensregelung zum Verlassen der Schule:

- a. Ich verlasse den Lernort und die Schule auf direktem Wege.
- b. Ich halte ausreichend Abstand zu Kindern und Lehrern.

3. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

Durch das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS, medizinische OP-Maske) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen während der Schulzeit bis auf Weiteres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote in den Fluren, auf den Zuwegungen, in den Pausen und in der Kantine. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. **Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen.**
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen.
3. **Wer aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen kann oder darf, ist von der Maskenpflicht ausgenommen. Diese Unverträglichkeit muss durch ein qualifiziertes Attest nachgewiesen werden, es sollten anpasst an das Ausmaß der Unverträglichkeit und seine Ursachen Zwischenlösungen (Befreiung von der Maskenpflicht nur im Unterrichtsraum o.ä.) angestrebt werden.**

Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schuleingängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine MNB (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 11).

Das Betreten des Schulgeländes ist für Schulexterne und Eltern nur nach Terminabsprache erlaubt.

4. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 5.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

4.1. Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen. Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 13.)

Zuständig: Schulleitung

4.2. Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder**
 - b) Händedesinfektion:** Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

- **Atemwege schützen:** Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

THS Hygieneregeln:

- a. WICHTIG: Ich niese und huste in meine Armbeuge.
- b. Ich fasse mir mit den Händen nicht ins Gesicht.
- c. Ich wasche meine Hände regelmäßig und gründlich. (30 Sekunden!)
- d. Ich gebe anderen Menschen nicht die Hand.
- e. Wenn ich Symptome zeige wie Husten und Fieber, bleibe ich zu Hause (siehe Schaubild).

Zuständig: Jede Einzelperson

5. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap.4. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 5.2), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen.

5.1. Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen / Kohorten genutzt werden. In der Regel befinden sich die Schülerinnen und Schüler in ihren jeweiligen Klassenräumen.

Die Hygieneregeln sind sichtbar an jedem Lernort angebracht.
In jedem Lernraum ist ein Desinfektionsspender angebracht.
Jede Lerngruppe hat eine WC-Anlage zugeordnet bekommen. Die Reinigung erfolgt 2 x täglich.
Seifenspender und Desinfektionsmittel stehen dort bereit.

5.2. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen. Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Alle 20 Minuten wird in den einzelnen Klassenräumen eine 5minütige Quer- oder Stoßlüftung bei weit geöffneten Fenstern und Türen vorgenommen. Die Fenster in den Fluren

stehen auf Kipp. vorgenommen. Es soll ein spürbarer Luftaustausch stattfinden. Eine sichtbare Zeitmessuhr zeigt der Klasse an, wann gelüftet werden muss.

- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Vorgaben zum regelmäßigen Quer- und Stoßlüften: siehe Schaubild

5.3. Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden - (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Eine täglich prä-sente und verfügbare Reinigungskraft ist für Adhoc-Maßnahmen im Schulbetrieb anwesend.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, werden die Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen.

5.4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

6. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht findet im Klassenverband statt. Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern werden weitestgehend vermieden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten.

Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand werden beim Gesang, beim Spielen von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres **zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe** ein Mindestabstand von 2,50 Metern eingehalten. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten. So ist z.B. die Instrumentenweitergabe innerhalb einer Unterrichtsstunde unter den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, werden im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden; es agieren immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt werden weitestgehend vermieden. Das körperbetonte Bewegungsfeld „Kämpfen und Verteidigen“ sowie Klettern können daher derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden.

Innerhalb des Bewegungsfeldes „Spielen“ sind Wettkämpfe und wettkampfnahen Aufgaben in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball und Hockey seit 01.09.2020 wieder freigegeben. Lehrkräfte sind dabei angehalten, unnötigen Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern zu vermeiden.

Schwimmen

Der Schwimmunterricht wird im November 2020 ausgesetzt

7. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Der Trinkwasserspender ist in Betrieb. Jede/r Schülerin und Schüler kann sich in seiner mitgebrachten Flasche Wasser abfüllen. In den Klassen werden die Schülerinnen und Schüler regelmäßig darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung des Trinkwasserspenders die Hände waschen. Mehrfach täglich werden die Handkontaktpunkte durch die Reinigungskräfte desinfiziert.

Die Einnahme des Mittagessens wird an der THS nach Jahrgängen getrennt organisiert. Die Klassen und die Schülerinnen und Schüler haben feste Sitzplätze. Alle Kinder waschen sich beim Betreten der Mensa und vor der Einnahme des Mittagessens die Hände (30 Sekunden) oder desinfizieren sie. Handdesinfektion ist aufgestellt.

Die Schülerinnen und Schüler werden zum Mittagessen von den zuständigen Erzieher*innen am Eingang am Klettergerüst in die Mensa gelassen. Die Schülerinnen und Schüler verlassen nach dem Mittagessen die Mensa durch den Eingang an der Fundkiste.

Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen tragen während der Betreuung der Mittagszeit einen Mund-Nasen-Schutz.

Die Mensa wird grundsätzlich regelmäßig gut durchlüftet.

Die VSK-Klassen nehmen das Essen in ihren Klassenräumen ein.

8. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten auch für die Schulbüros. Ergänzend wurde zum Schutz der Schulsekretärin eine im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ aufgestellt

9. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, wird der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

10. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten werden im Schuljahr 2020/21 auf das notwendige Maß zu beschränkt, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen. Entweder finden die Sitzungen in ausreichend großen Räumen statt oder alternativ werden Konferenzen und Arbeitsgruppen auch über Videokonferenzen organisiert.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt oder können über Videokonferenzen organisiert werden.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

11. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Darüber hinaus müssen sie ihren Aufenthalt in dafür vorgesehenen Listen, die an den Eingängen der Schule ausliegen eintragen. Diese Listen werden im Schulbüro gesammelt und aufbewahrt.

Termine mit schulischem Personal soll vorher vereinbart werden.

Die Eltern der Jahrgänge 1 bis 4 sollen ihre Kinder an den Außeneingängen des Schulgeländes abgeben und nicht das Schulgelände betreten. Sie werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgelände in Empfang zu nehmen. **Ausnahme Jahrgang 1 und die VSK.**

12. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor ihrer Rückkehr nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Risikogebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

13. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z.B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z.B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Beratungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

14. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4), so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen oder bei bestätigten COVID-19-Erkrankungen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung